



Satzung des Ärztenetzes „GESUNDHEITSORGANISATION LECH-AMMERSEE e.V.“

Präambel

Die „Gesundheitsorganisation Lech-Ammersee e.V.“ ist ein Zusammenschluss von Ärzten verschiedener Fachrichtungen und Psychotherapeuten mit dem vorrangigen Ziel, die medizinische Qualität und die ärztliche Zusammenarbeit stetig zu verbessern. Grundprinzipien sind die ärztliche und soziale Kompetenz, die Humanität und auch das wirtschaftlich sinnvolle Handeln. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht der Patient.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " **GESUNDHEITSORGANISATION LECH-AMMERSEE e.V.**".
- (2) Er hat seinen Sitz in Landsberg am Lech und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landsberg am Lech eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12.2005 endet.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Sicherung und Verbesserung der Qualität der medizinischen Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Landsberg am Lech durch niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten
- (3) Der Verein vertritt die organisierten Mitglieder im Bezug auf medizinisch-fachliche und standesorganisatorische Interessen zum Wohle der gemeinnützigen Gesundheitsfürsorge für die Patienten im lokalen Raum Landsberg/Ammersee.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Entwicklung und Umsetzung eines fachübergreifenden Konzepts kollegialer Zusammenarbeit
 - Sicherung und Erarbeitung von zeitgemäßen Qualitätsstandards
 - Verpflichtung zur Fortbildung der im Verein organisierten Mitglieder
 - Schaffung geeigneter Vertragswerke zur Optimierung der vertragsärztlichen Patientenversorgung
 - Entwicklung und Einführung eines Patientenakte

- Entwicklung einer Vernetzung der ambulanten und stationären Versorgungsstrukturen
 - Förderung der Zusammenarbeit mit nichtärztlichen Heilhilfsberufen
 - Entwicklung einer Datenübertragung nach Standards
 - Die Entwicklung eines gesellschaftlich-sozialen Faktors in der Region Landsberg am Lech und Ammersee zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitsbewusstseins, u.a. durch Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und weiterer Maßnahmen zur allgemeinen Gesundheitsförderung, u. a. durch öffentliche Bildungsmaßnahmen, Vorträge und Seminare.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede/r in der Region Landsberg am Lech/ Ammersee in eigener oder Gemeinschaftspraxis niedergelassene/r Vertragsärztin/-arzt und psychologische/r Psychotherapeutin/Psychotherapeut werden, sowie dort angestellte Ärzte entsprechend der ggf. anteiligen Kassenarztzulassung und Vertragsärzte im Ruhestand.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag unter Berücksichtigung der für seine Mitglieder geltenden Berufsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die für das Mitglied zuständige Kassenärztliche Vereinigung ist über den Beitritt zu unterrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, den Austritt und/oder den Ausschluss des Mitgliedes. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenwärtigen und künftigen Rechte und Ansprüche an den Verein.
- (2) Ein Ausschluss ist auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder dann auszusprechen, wenn
- das Mitglied gegen die in dieser Satzung niedergelegten Ziele und Aufgaben wiederholt schuldhaft verstoßen hat oder
 - das Mitglied satzungsmäßige Pflichten wiederholt schuldhaft nicht wahrgenommen oder Beschlüsse eines Vereinsorgans wiederholt schuldhaft nicht ausgeführt oder beachtet hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Zudem ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Aussprache einzuräumen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Mit dem Tag der Beschlussfassung endet die Mitgliedschaft und alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.

- (3) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ablauf eines Halbjahres schriftlich mit Einhaltung einer Frist von 2 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist ohne Einfluss auf etwaige rückständige Verpflichtungen des Austretenden.

- (4) Die für das Mitglied zuständige Kassenärztliche Vereinigung ist über den Austritt und den Ausschluss zu unterrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Dieser ist in der Beitragsordnung festgesetzt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Jahresgebühren sind jährlich im Voraus bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) Die Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren erfolgt per Bankeinzug.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge, Umlagen und Gebühren in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise ermäßigen oder stunden.
- (5) Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern werden geleistete Zahlungen nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und ein Stimmrecht nach Maßgabe dieser Satzung. Angestellte Ärzte haben entsprechend der vorhandenen ggf. anteiligen Kassenarztzulassung ein Stimmrecht, ehemalige Vertragsärzte im Ruhestand §3 Abs. 1 haben eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder bringen ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Fachkenntnisse ein. Die Mitglieder sind zur kollegialen Zusammenarbeit mit den Vereinsmitgliedern verpflichtet sowie zur Übernahme von medizinischen und organisatorischen Aufgaben und die Teilnahme an Arbeitsgruppen/Qualitätszirkeln.
- (3) Die Mitglieder erkennen mit dem Beitritt die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Verträge als für sich verbindlich an.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Eintritt
 - zur Fortbildung gemäß den Richtlinien der Landesärztekammer und zur Teilnahme an den vereinsinternen Fortbildungsveranstaltungen sowie
 - zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein zur Verbesserung der medizinischen Qualität eingerichteten Arbeitsgruppen/Qualitätszirkeln nach Möglichkeit regelmäßig zu besuchen.
- (6) Alle Mitglieder genießen die Unterstützung des Vereins in sämtlichen Belangen, die den Vereinszielen entsprechen.
- (7) Jedes Mitglied benötigt als technische Mindestausstattung ein Fax und eine E-mail-Adresse. Als angemessener Zeitraum für eine etwaige Anschaffung gilt das erste Mitgliedshalbjahr. Weitere technische Anforderungen werden durch den Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (8) Die Mitglieder verpflichten sich Direktverträge mit gesetzlichen Krankenkassen oder anderen Kostenträgern anzuzeigen.
- (9) Die Mitgliedschaft in ähnlichen Netzkonstruktionen ist zulässig, muss von dem Mitglied aber dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- Netzgruppen,
- bedarfsweise andere, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu gründende Gruppierungen;

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (= Vorstandsteam). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt
 - und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung
- (2) Der Vorstand ist paritätisch zu besetzen mit Haus- und Fachärzten. Sollte eine paritätische Besetzung mangels Bewerber nicht möglich sein, ist der Vorstand ermächtigt, personelle Vorschläge zu erarbeiten und Interims-Beisitzer einzusetzen, die bei der nächsten Vollversammlung bestätigt werden müssen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre einzeln gewählt. Die Art der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Vorstandsteam. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis die Vertretungsmacht in der Weise beschränkt ist, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 3.000,00 mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes genehmigt werden müssen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so führen die übrigen Mitglieder des Vorstandsteams die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit findet durch die Mitgliederversammlung statt.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten und sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes,
 - Vorbereitung und Einberufung jährlich zumindest einer Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts (Rechenschaftsbericht) und Überwachung der Finanzangelegenheiten des Vereins,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 3.000,00,
 - Umsetzung der Ziele (vgl. § 2) durch bedarfsgerechte Etablierung von Netzgruppen und deren Koordination,
 - Entscheidungen in Personalangelegenheiten,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Beratung und Hilfestellung einzelner Mitglieder bei Problemen und Fragestellungen, die die Vereinsstruktur betreffen;
 - Vorlage dieser Satzung und etwaiger Satzungsänderungen bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, der zuständigen Ärztekammer, dem zuständigen

Amtsgericht, und dem zuständigen Finanzamt. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts und oder des Finanzamtes zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

- (8) Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich und jederzeit zu gegebenen Anlässen vom Vorstandsteam einzuberufen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandsteams (Versammlungsleiter) geleitet. Die Ladung erfolgt mindestens 1 Woche im Voraus unter Nennung der Tagesordnungspunkte und der zusätzlich geladenen Personen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, sofern diese Satzung keine zwingende andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (11) Der Vorstand soll die Sprecher der Netzgruppen und anderer Untergruppierungen des Vereins laden, wenn Angelegenheiten der Gruppierungen in der Vorstandssitzung als Tagesordnungspunkt behandelt werden. Der Vorstand kann weitere Mitglieder hinzuziehen oder mit Sonderaufgaben beauftragen und erforderlichenfalls auch Außenstehende zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (12) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Schatzmeister, Kassenprüfer

- (1) Der/die Schatzmeister/in führt zusammen mit seinem/r / ihrem/r Vertreter/in die Finanzgeschäfte des Vereins. Sie unterrichten den Vorstand in vierteljährlichen Abständen über die finanzielle Situation.
- (2) Aus der Kasse des Vereins sind die laufenden Ausgaben und sämtliche Verwaltungskosten zu bestreiten. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Höhe von Kostenerstattungen wie Kilometergeld, Reisekosten und Verpflegungsaufwendungen werden erstattet im Rahmen der jeweils steuerlich zulässigen Höchstbeiträge.
- (4) Der Schatzmeister erstellt einen jährlichen Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
- (5) Der Mitgliederversammlung wird nach vorheriger Vorlage beim Vorstand ein jährlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (Rechenschaftsbericht) erstattet, der jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung steht.
- (6) Die Buchhaltung und Rechnungslegung des Vereins wird von einem Kassenprüfer überwacht und geprüft werden, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählen ist. Der Kassenprüfer legt seine Prüfungsergebnisse dem Vorstand und dem Schatzmeister vor. Der Mitgliederversammlung soll das Ergebnis der Prüfung bekannt gegeben werden. Ein Kassenprüfer fungiert für den Zeitraum seiner Beauftragung als beratendes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.

§ 10 Netzgruppen

- (1) Netzgruppen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch vorläufigen Beschluss durch den Vorstand, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, gegründet. Unter Netzgruppen versteht der Verein die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Qualitätszirkeln. Die Anzahl der Mitglieder einer Netzgruppe richtet sich nach dem jeweiligen Auftrag und ist in dem Beschluss festzulegen.
- (2) Qualitätszirkel bestehen ständig und erhalten ihren Auftrag jeweils für eine Wahlperiode, die 1 Jahr dauert.
- (3) Arbeitsgruppen werden zeitlich befristet und/oder mit definiertem Arbeitsauftrag gegründet. Sie gelten nach festgelegtem Fristablauf, nach selbst erklärter Erledigung ihres Auftrages oder bei veränderter Sachlage auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung als aufgelöst.
- (4) Die Mitglieder der jeweiligen Netzgruppe wählen einen Sprecher für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit, der bei Vorstandssitzungen auf Einladung des Vorstands beratend teilnimmt.
- (5) Die Mitglieder einer Netzgruppe treffen sich regelmäßig nach Bedarf und bestimmten Richtlinien und Zielen im Rahmen des Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, und arbeiten eigenverantwortlich im Sinne ihres Auftrags. Über die Sitzungen ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste anzufertigen, in dem die Aktivitäten, Beschlüsse und Arbeitsergebnisse festgehalten werden. Dieses Protokoll ist dem Vorstand zu übersenden, der die Mitglieder hierüber zu unterrichten hat.
- (6) Alle Finanzangelegenheiten des Vereins verbleiben beim Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstandsteam einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsteam dann einzuberufen, wenn dies von 1/5 der Mitglieder oder von der Mehrheit des Vorstands schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; angestellte Ärzte haben ein Stimmrecht entsprechend der vorhandenen Zulassung, ehemalige Vertragsärzte im Ruhestand § 3 Abs. 1 haben eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes, auch ein förderndes, Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Jedes Mitglied kann jedoch nur höchstens eine zusätzliche fremde Stimme vertreten. Jede Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (4) Die Versammlung wird vom Vorstandsteam geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden, der vom Vorstand zu berufen ist.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Entlastung,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren,
 - Beschluss über Änderungen oder eine Neufassung der Satzung,
 - Beschluss über eine etwaige freiwillige Auflösung des Vereins und in diesem Fall über die Verwendung des Vermögens des Vereins,
 - Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Vereinsgremien,

- Festlegung von Regelungen, die weitere Pflichten der Vereinsmitglieder vorsehen,
 - Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten des Vereins oder Anträge, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen oder an den Vorstand überwiesen werden.
- (7) Zu den Mitgliederversammlungen muss mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe von Datum, Zeit und Ort sowie Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung per E-mail ist zulässig und ausreichend, wenn das Mitglied diese Form schriftlich anerkannt und eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat.
 - (8) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Netzbüro eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung Änderungen und Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (9) Anträge zur Satzung sind allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben und als eigener Tagesordnungspunkt aufzunehmen.
 - (10) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
 - (11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn zur betreffenden Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden ist
 - (12) Beschlüsse bedürfen einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungünstige Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.
 - (13) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 - (14) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere die Zahl der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse und Anträge sowie Beschlüsse samt Namen der Antragsteller enthalten. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Jedes Mitglied hat das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Änderungen geltend gemacht worden sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins erfolgt
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden muss, oder
 - bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist das Vorstandsteam gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Im Falle einer Auflösung nach Ziffer 1 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt, dass das restliche Vermögen des Vereins an die Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ fällt. (Ärzte ohne Grenzen, Am Kölnischen Park 1, 10179 Berlin, office@berlin.msf.org), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten, salvatorische Klausel

- (1) Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 12.10.2005 in Landsberg am Lech beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landsberg am Lech in Kraft.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen der vorliegenden Satzung ungültig, nichtig und / oder unerfüllbar sein oder werden, verpflichten sich die Mitglieder, die ungültigen, nichtigen und / oder unerfüllbaren Bestimmungen durch gültige, bei der Ausfertigung der vorliegenden Satzung in erster Linie den Absichten der Mitglieder entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

Bestätigungsvermerk gem. § 71 BGB

Wir bestätigen, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Landsberg, 18. Juli 2018